



Merkblatt

Gewerbeanzeigen nach § 14 Gewerbeordnung (GewO)

Was ist ein „Gewerbe“?

Gewerbe ist jede mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte und auf Dauer angelegte, selbstständige, nicht sozial unwerte und erlaubte Tätigkeit.

Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich ein Gewinn erzielt wird.

Ausgenommen davon sind:

- Urproduktion (z. B. Land- und Forstwirtschaft),
- so genannte freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die einer höheren Bildung bedürfen),
- die ausschließliche Verwaltung eigenen Vermögens,
- alle Tätigkeiten, die ein Studium voraussetzen, z. B. Wissenschaftliche Unternehmensberatung.

Warum muss ich eine Gewerbeanzeige machen?

Die Gewerbeanzeige dient der Gewerbeüberwachung und statistischen Zwecken.

§ 14 Abs. 1 GewO bestimmt die Anzeigepflicht:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.

Das Gleiche gilt, wenn

- der Betrieb verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, oder
- der Betrieb aufgegeben wird.

Dies gilt ebenso für den Handel mit Arzneimitteln, mit Losen von Lotterien und Ausspielungen sowie mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose und für den Betrieb von Wettannahmestellen aller Art.

Wer muss das Gewerbe anzeigen?

Der selbstständige Gewerbetreibende, d. h. die das Gewerbe ausübende natürliche Person (Einzelgewerbetreibende), hat dies zu tun.

Bei Personengesellschaften (z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR, einer offenen Handelsgesellschaft - OHG) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter eine eigene Gewerbeanzeige zu erstatten.

Für juristische Personen (z. B. GmbH, AG) muss/müssen dies der/die Vertretungsberechtigte/-n (Geschäftsführer oder Vorstand) tun. Bis zur Gründung einer juristischen Person (Eintragung im Handelsregister) sind die Gründungsgesellschafter Gewerbetreibende.

Was muss wie angezeigt werden?

Für die Gewerbe-Anzeigen müssen grundsätzlich die Formulare

„Gewerbe-Anmeldung“,
„Gewerbe-Ummeldung“,
„Gewerbe-Abmeldung“

verwendet werden.

Eine „**Gewerbe-Anmeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- ein Gewerbebetrieb (erstmal) aufgenommen wird,
- der Betrieb von außerhalb nach Stuttgart verlegt wird,
- der Betrieb durch Kauf oder Pacht von einem Vorgänger übernommen wird,
- sich die Rechtsform ändert (z. B. Umwandlung von Einzelunternehmen in juristische Person).

Eine „**Gewerbe-Ummeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- der Betrieb innerhalb von Stuttgart verlegt wird,
- der Gegenstand des Gewerbes gewechselt wird, d. h. wenn Sie eine andere/weitere Tätigkeit ausüben (z. B. Branchenwechsel von Textil-Einzelhandel in Möbel-Einzelhandel oder von Groß- in Einzelhandel),
- der Betrieb auf weitere (bisher) nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen ausgeweitet wird.

Eine „**Gewerbe-Abmeldung**“ ist zu erstatten, wenn:

- der Betrieb aufgegeben wird,
- der Betrieb von Stuttgart weg nach außerhalb verlegt wird,
- der Betrieb an einen anderen Gewerbetreibenden übergeben wird,
- die Rechtsform (z. B. von Einzelgewerbe in juristische Person) gewechselt wird.

Wie erstatte ich die Gewerbeanzeige und was geschieht mit meinen Daten?

Die Gewerbeanzeige (An-, Um- oder Abmeldung) kann persönlich, schriftlich oder online erfolgen. Ansonsten benötigt eine mit der Anmeldung beauftragte Person eine schriftliche Vollmacht des/der Gewerbetreibenden und dessen/deren Ausweis(e).

Die persönliche Anzeige wird grundsätzlich sofort bestätigt. Schriftlich erstattete Gewerbeanzeigen werden grundsätzlich innerhalb von drei Tagen bestätigt (ohne Postlaufzeit). Dies gilt nur für vollständig ausgefüllte Anzeigen. Hier handelt es sich um den sogenannten „Gewerbeschein“.

Bestimmte Daten aus der Gewerbeanzeige werden an das Finanzamt, das Statistische Landesamt, die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer, das Registergericht, die Berufsgenossenschaft und - wie gesetzlich vorgesehen - gegebenenfalls auch an weitere Stellen geleitet.

Welche Unterlagen sind zur Gewerbeanzeige notwendig?

- Gültiger Personalausweis oder vergleichbares Identifikationspapier (gegebenenfalls des zur Anmeldung Bevollmächtigten),
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH): Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug,
- bei der Anmeldung einer handwerklichen oder handwerksähnlichen Tätigkeit: Nachweis über die Eintragung bei der Handwerkskammer,
- bei der Anmeldung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit: die jeweilige Erlaubnisurkunde,
- bei der Anmeldung einer überwachungsbedürftigen Tätigkeit im Sinne des § 38 GewO: Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- bei Gewerbetreibenden aus dem Ausland sind die ausländerrechtlichen Vorschriften zur Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zu beachten (insbesondere für Antragsteller außerhalb des EU-Bereichs). Auskünfte gibt die zuständige Ausländerbehörde Ihres Wohnsitzes.

Bei Gewerbetreibenden, die in Stuttgart wohnhaft sind, können das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister direkt von der zuständigen Gewerbebehörde angefordert werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von jeweils 13 Euro erhoben.

Was sind erlaubnispflichtige Gewerbe?

Die Zahl der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist groß. Es kann hier lediglich eine Auswahl an Tätigkeiten aufgezählt werden, die zu den häufigsten gehören: z. B. Makler, Bewacher, Versteigerer, Pfandleiher, Gastwirte, Arbeitnehmerüberlassung, Güterkraftverkehr, Taxiunternehmen, Versicherungsvermittler und -berater u. v. a.

Hinweis:

Die Bestätigung der Gewerbeanzeige (der sogenannte „Gewerbeschein“) stellt keine notwendige Erlaubnis oder Zulassung dar und ersetzt diese nicht.

Was sind überwachungsbedürftige Gewerbe?

Zu den überwachungsbedürftigen Gewerben gemäß § 38 GewO gehören:

1. An- und Verkauf von
 - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
 - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c) fallen, durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,
2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge.

Wie viel kostet eine Gewerbeanzeige?

Die Gebühr beträgt je nach Art der Gewerbeanzeige zwischen 36,00 und 60,00 Euro gemäß § 2 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Stuttgart i. V. m. Ziffer 13.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung.

Zuständige Stelle:

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Gewerbe- und Gaststättenbehörde
Eberhardstraße 37 (2. OG)
70173 Stuttgart

Öffnungszeiten:
Mo, Mi und Fr 08:30 bis 13:00 Uhr
Di geschlossen
Do 13:00 bis 18:00 Uhr

Telefon 0711 216-98905 oder -98906

E-Mail: gewerbe.gaststaettenrecht@stuttgart.de

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens, bei juristischen Personen nach dem eingetragenen Firmennamen.

Stand: Juni 2021

Die im Antrag verwendeten Bezeichnungen wie „Gesellschafter“ werden geschlechtsneutral verwendet. Gemeint sind stets alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung aller Formen verzichtet.